Der deutsche König und die Besetzung der deutschen Bistümer
unter Friedrich Barbarossa, Heinrich VI. und Philipp von Schwaben.

Auszug aus einer Schrift
zur
Erlangung der Doktorwürde
bei
der Hohen Philosophischen Fakultät der
Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Fischer.

Promotion: Mittwoch, den 13. Juli 1921, mittags 12 Uhr,
in der Aula Leopoldina.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Vortrag: Kaiser Heinrich VI.

HOCHSCHULVERLAG BRESLAU

Schles. Buchdruckerei- und Verlagsgesellschaft m. b. H. (Karl Vater & Co.)
Breslau 10, Matthiasstrasse 12.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Fischer, Sohn des Kaufmanns Markus Fischer und seiner Ehefrau Anna, geb. Bäck, bin am 22. Februar 1898 in Hindenburg O.-S. geboren. Ich besuchte das Gymnasium zu St. Maria-Magdalena in Breslau, wo meine Eltern seit 1900 ansässig sind, und erhielt Ostern 1916 das Zeugnis der Reife. Darauf studierte ich an der Universität Breslau Geschichte, Germanistik und klassische Philologie. Zu Beginn des Jahres 1917 wurde ich zum Heeresdienst einberufen und war bis zum Januar 1919, teils in der Heimat, teils an der Westfront, im Militärdienst. Nach meiner Entlassung setzte ich meine Studien an der Universität Breslau, im Winter 1919/20 an der Gießener Universität, fort. An Vorlesungen und Übungen nahm ich vorzugsweise teil bei den Herren Professoren: Drescher, Hillebrandt, Holtzmann, Kampers, Koch, Kornemann, Kroll, Siebs und Ziekursch. Ich sage ihnen meinen herzlichsten Dank, ganz besonders aber Herrn Prof. Dr. Holtzmann, der in so freundlicher Weise meiner Arbeit seine Teilnahme entgegengebracht hat.

Referent: Prof. Dr. Holtzmann.

Rigorosum: 25. Mai 1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophisch. Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Zunächst gebe ich in meiner Arbeit eine Zusammenstellung der Bischofswahlen der Jahre 1152 bis 1208, um den Einfluß der Könige in den einzelnen Fällen, soweit möglich, festzustellen.

Aus einer Betrachtung der Stellung der Herrscher zur Besetzung der Bistümer im Zusammenhang mit den Zeitereignissen ergibt sich, daß Friedrich I., im großen und ganzen ohne Rücksicht auf diese, dauernd mit Entschiedenheit bestrebt war, sich einen tüchtigen und kaisertreuen Episkopat zu schaffen; während des Schismas hat er öfters besonders stark eingegriffen, um die Erhebung von Anhängern seiner Päpste auf Bischofsstühle zu bewirken. Heinrich VI. hat nicht mehr in der stetigen Weise wie sein Vater auf die Wahl zuverlässiger und hervorragender Männer hinzuarbeiten gesucht, sondern, sich häufig nach der politischen Lage richtend, teils völlig rücksichtslos durchgegriffen, teils seinen Einfluß auf die Besetzung der Bistümer preisgegeben. Philipp von Schwaben hat gegenüber dem gewaltig vordringenden Einfluß des Papstes, Innozenz III, einen nachdrücklichen Versuch zur Wahrung der königlichen Rechte bei den Bischofswahlen nicht mehr unternommen; noch weniger läßt sich dies von Otto IV. sagen.

Die Anteilnahme der staufischen Könige an der Besetzung der Bistümer war nicht in allen Teilen Deutschlands die gleiche; besonders stark war sie in den rheinischen Erzbistümern, in einigen fränkischen, niederlothringischen und bayrischen Bistümern. Am Niederrhein besonders machte sich schon der Einfluß territorialer Dynasten in bedrohlicher Weise bemerkbar.

Die Rechtsgrundlage für das Verhältnis der Könige zu den Bischofswahlen war in unserer Periode noch das Wormser Konkordat, über dessen Auslegung freilich zwischen dem königlichen Hofe und der römischen Kurie Zwiespalt herrschte und an dessen Bestimmungen sich die Herrscher in ihrer Praxis durchaus nicht gewissenhaft hielten. So hat Friedrich Barbarossa einige Male ihm erwünschte Persönlichkeiten den Bischofswählern in sehr dringlicher Weise empfohlen, worauf sie unverzüglich gewählt wurden Die Anwesenheit des Königs bei der Wahl, die ein besonders starkes Mittel zur Durchsetzung seines Einflusses darstellte, war selten; in einigen Fällen, zumal nach Absetzungen von Bischöfen,

fanden Neuwahlen außerhalb des Bischofssitzes am Hofe des Königs, wo natürlicherweise dessen Willen allein maßgebend war, statt.

Bei zwiespältigen Wahlen haben Friedrich I. und Heinrich VI. nur selten das im Wormser Konkordat angeordnete Verfahren angewandt; dagegen nahmen sie gelegentlich in solchen Fällen das Recht der Einsetzung einer beliebigen Persönlichkeit, das „Devolutionsrecht", in Anspruch. Friedrich freilich, ohne es wirklich auszuüben; er scheint regelmäßig aus Gnade eine durchaus unter seinem Einfluß stehende Neuwahl gestattet zu haben. Erst Heinrich hat in der Tat in einem Falle (Lüttich 1191) das Devolutionsrecht zur praktischen Anwendung gebracht. Die Anschauung, von der die Herrscher in dieser Frage ausgingen, war offenbar die, daß Einstimmigkeit für jede Wahl erforderlich sei. Bei einem Zwiespalte hätten die Wähler kein Recht mehr, und der König sei daher auch nicht an die „sanior pars" gebunden, sondern sein Wille der maßgebende. Eine Stütze für diese Anschauung bot einerseits das Wormser Konkordat, das ja nach Otto von Freising der königliche Hof als Rechtsgrundlage für das Devolutionsrecht ansah, andererseits das alte Reichsrecht, das Gewohnheitsrecht, das durchaus nicht als durch jenen Vertrag völlig ersetzt galt. Eine bedeutsame Rolle spielte bei der Entscheidung zwiespältiger Wahlen der Fürstenbeirat, der wohl meist aus Bischöfen, aber durchaus nicht nur aus dem Metropoliten und den Komprovinzialen des zu Erwählenden bestand; seine Aufgabe war eine doppelte: teils hatte er festzustellen, ob dem König die Entscheidung zustehe, teils hatte er diesen bei der Auswahl der einzusetzenden Persönlichkeit zu beraten.

Die Investitur des Bischofs fand in unserem ganzen Zeitraum in der Regel vor der Weihe statt. Friedrich Barbarossa hat offenbar auf diese Reihenfolge einen gewissen Wert gelegt. Er scheute sich auch nicht, im äußersten Falle einem Gewählten die Investitur zu verweigern und ihn so an der Inangriffnahme der Regalien zu hindern (wie in Salzburg 1164 und 1168). Er brachte es entschieden zur Geltung, daß das Kirchengut im Obereigentum des Reiches stand; und ebenso bestand er darauf. daß die Bischöfe ihm bei der Belehnung mit den Regalien Treueid und Mannschaft leisteten und so persönlich an den Herrscher gebunden waren. Unter Philipp von Schwaben verlor die Investitur durch das so häufige Eintreten der pästlichen Wahlprüfung ihre wesentliche Bedeutung.